

hemmen. Die berühmte Constitution des Papstes Clemens V. Quia contingit vom Jahre 1311 (c. 2, Clem. 3, 11) beweist aber, wie eifrig auch in jenen Zeiten eines gewissen Rückganges die Kirche ihre Pflicht und ihr Recht, für personae miserabiles Sorge zu tragen, wahrgenommen hat. Uebrigens war gegen Ausgang des Mittelalters, wie Janssen (Gesch. d. deutschen Volkes I, 396) für Deutschland nachweist, die Zahl und Wirksamkeit der Hospitäler, welche durchgängig kirchliche oder wenigstens unter kirchlicher Aufsicht stehende Anstalten waren, sehr groß. Ferner ist allbekannt, wie die durch den Verfall mancher älteren Genossenschaften entstandenen Lücken von den Zeiten der Reformation an durch geradezu zahllose, namentlich weibliche Congregationen wieder ausgefüllt wurden, welche einerseits durch Ablegung der drei Ordensgelübde, sowie durch Vereinigung mehrerer Klöster unter gemeinschaftlicher Leitung gegen Entartung besser geschützt sind, andererseits durch eine dem thätigen Leben angepasste Modification der Klausur, wie durch Ablegung bloß einfacher Gelübde eine freiere Bewegung gestatten, als die älteren Orden im engern Sinne. Man vgl. d. Artt. Orden und Congregationen von der Barmherzigkeit, von Unserer Lieben Frau, von der Liebe, von der Verschöpfung, von der Zuflucht, ferner barmherzige Brüder, barmherzige Schwestern, Obregoniten, Camillus von Lellis u. s. f. Trotz dieser großartigen Entwicklung der kirchlichen Krankenpflege, welche lange vor der Reformation ihren Anfang nahm, schreibt Friedberg (Der Staat und die kath. Kirche in Baden, Leipzig 1871, 191): „Die nicht specifisch kirchlichen piaes cauae sind seit dem 16. Jahrhundert allmählig in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen worden. . . Und das ist nicht etwa als eine Usurpation des Staates zu bezeichnen, sondern als eine Folge der kirchlichen Entartung, welche alle humanen Zwecke hintan setzte und dem Staate gewaltsam die Wahrnehmung derselben nahe legte. . . Die Vorschriften der Kirche wurden durch ihre eigene Schuld zu bloßen Abstractionen; Armenpflege, Krankenpflege u. dgl. wurde von den Geistlichen nicht gehandhabt; sie fielen dem Staate zu.“ Vielleicht würde Friedberg eine derartige Verleumdung gegenwärtig nicht mehr aussprechen, nachdem Janssen (II, 301 ff.) durch zahlreiche Aeußerungen Luthers dargehan hat, wie sehr „die neue Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben und der Verdienstlosigkeit der guten Werke den Nerv der Opferwilligkeit für die idealen Güter des Lebens durchschnitt und zugleich zerstörend auf die von den Vorfahren überkommenen Einrichtungen und Anstalten wirkte“.

Wie diese kurze Uebersicht über die Entwicklung des Hospitals ergibt, stand dasselbe von Anfang an unter kirchlicher Auctorität, sei es des Bischofs, dem es ja ursprünglich oblag, alles für die Armen seiner Diocese bestimmte Gut zu verwalten, sei es, nach den später eingetretenen Ex-

emtionen, des Papstes. Allein auch die von Privaten gestifteten Hospitäler traten sofort unter bischöfliche Aufsicht. Den genauern Nachweis s. bei Thomassin I. c., für die ersten christlichen Jahrhunderte c. 89, für die karolingische Zeit c. 90, für die Zeit bis zur Reformation c. 91. Vgl. auch c. 3, X 3, 36 (can. 24. Conc. Rom. a. 826): De xenodochiis et aliis similibus locis per sollicitudinem episcoporum, in quorum dioecesi existunt, ad eandem utilitates, quibus constituta sunt, ordinantur. Aus den zahlreichen von Thomassin beigebrachten Stellen ergibt sich aber, daß der religiöse Charakter der Hospitäler nicht bloß von der Kirche in Anspruch genommen, sondern auch staatlicherseits durchgängig anerkannt wurde. Es kam allerdings vor, daß die unter königlichen Schutz gestellten Hospitäler Laien übergeben und die Einkünfte von diesen zu profanen Zwecken verwendet wurden. Allein dieß waren nur thatsächliche Mißbräuche, ohne daß bis zum 16. Jahrhundert principiell der religiöse Charakter der Hospitäler bestritten worden wäre. Auch das Tridentinum hält entschieden an diesem Gesichtspunkte fest (Sess. VII, c. 15 de Ref.; Sess. XXII, c. 8. 9 de Ref.; Sess. XXV, c. 8 de Ref.). An diesen Stellen nimmt das Concil ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung sämtlicher, auch von Laien gegründeten und verwalteten Hospitäler in Anspruch. Um so mehr muß der Kirche ein Aufsichtsrecht über die religiös-sittlichen Verhältnisse der Hospitäler vindicirt werden. Dieses entspringt schon aus ihrer allgemeinen Aufgabe, das Heil der Seelen zu fördern, wo und wie immer es möglich erscheint. Nun aber liegt es auf der Hand, daß gerade das Hospital in dieser Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Kirche beanspruchen muß, mag nun der Kranke in dem Hospital Heilung suchen oder als unheilbar auf sein Lebensende sich vorbereiten. Wie manchmal führt die Krankheit des Leibes die Heilung der Seele herbei! Und hängt nicht von der guten Vorbereitung auf den Tod die Ewigkeit des Kranken ab? Gewiß hat daher die Kirche, wie die heilige Pflicht, so auch das stricteste Recht, über die Krankenhäuser zu wachen, damit schädliche Einflüsse vom Kranken fern gehalten, die seelsorgerlichen Dienste aber in unbedingter, ausgiebigster Weise ihm gewährt werden. Willig im Einklang hiermit muß der Bischof in der sogen. relationalio status gemäß der Instructio Benedictina Rechenschaft erstatten: an infirmorum hospitalia visitaverit, redituum rationes ab administratoribus exegerit, et an infirmis necessaria quoad salutem animae et corporis in eis subministrantur? In schroffen Gegensatz zu dieser kirchlichen Auffassung der Hospitäler als loca pia trat seit der Reformation der moderne Staat, der ja nach Hinschius (Staat und Kirche, Freiburg 1887, 238) „die höchste menschliche Machtanstalt“ darstellt, welchem „allein gegenüber allen sonstigen Gemeinschaften, welche andere